

iBAT-Fachinformation Nr. 2008-02-04:

**Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (den Fensterbau betreffende Auswahl)**

**§ 3 Anforderungen an Wohngebäude**

(1) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung sowie der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust die Höchstwerte in Anlage 1 Tabelle 1 nicht überschreiten. ...

(4) Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 1 Nr. 2.9 sind einzuhalten. ... *Der Nachweis ist für sog. „kritische“ Räume zu führen, deren Fensterflächenanteil (60° bis 90° Neigung) mehr als 10 % bezogen auf die Grundfläche bei Nord-West- über Süd- bis Nord-Ost-Orientierung oder bei allen anderen Nord-Orientierungen mehr als 15 % beträgt. Bei 1- und 2-Familienhäusern mit Rollläden und außenliegender Verschattung von Dachflächenfenstern kann auf den Nachweis verzichtet werden; weitere Details sind in DIN 4108 Teil 2 geregelt.*

**§ 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel**

(1) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig entsprechend den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist. Die Fugendurchlässigkeit außen liegender Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster muss den Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 genügen.

(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.

**§ 7 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken**

... (2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik und den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird. ...

**§ 9 Änderung von Gebäuden**

... (3) Die Anforderungen des Absatzes gelten als erfüllt, wenn die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden auf Änderungen, die bei Außenwänden, außen liegenden Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern weniger als 20 vom Hundert der Bauteilflächen gleicher Orientierung im Sinne der Anlage 1 Tabelle 2 Zeile 4 Spalte 3 oder bei anderen Außenbauteilen weniger als 20 vom Hundert der jeweiligen Bauteilfläche betreffen.

(5) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mindestens 15 und höchstens 50 Quadratmetern Nutzfläche sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 5 die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach § 3 oder 4 einhält. ...

**§ 11 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität**

(1) Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. ...

**§ 24 Ausnahmen**

(1) Soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu. ...

**Ergänzungen des Autors sind kursiv dargestellt – es gilt immer nur der Volltext der EnEV und alle darin genannten Querverweise!**

*Es gibt bei neu zu errichtenden Wohngebäuden keine direkten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten der einzelnen Bauteile – die U-Werte sind individuell vom Planer festzulegen und auszuschreiben!*

*Anlage 4 Nr. 1: Anforderungen an außen liegende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster*

<b>Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes</b>	<b>Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12207-1</b>
<i>bis zu 2</i>	<i>2</i>
<i>mehr als 2</i>	<i>3</i>

*Auszug Anlage 3: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligen Einbau, Ersatz und Erneuerung von Außenbauteilen in bereits bestehenden Wohngebäuden*

<b>Bauteil</b>	<b>Maßnahme nach</b>	<b>U<sub>max</sub> in W/m²K</b>
<i>Außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster</i>	<i>Nr. 2a und b</i>	<i>1,7</i>
<i>Verglasungen</i>	<i>Nr. 2c</i>	<i>1,5</i>
<i>Außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen</i>	<i>Nr. 2a und b</i>	<i>2,0</i>
<i>Sonderverglasungen</i>	<i>Nr. 2c</i>	<i>1,6</i>
<i>Haustüren</i>		<i>2,9</i>

*Weitere Fachinformationen unter [www.ibat-hannover.de](http://www.ibat-hannover.de) zu:*  
 - Gebäudeenergieausweis  
 - U-Wert-Ermittlung  
 - KfW-Förderprogramme

*Zum Weiterlesen:*  
[www.dena.de](http://www.dena.de)  
[www.bine.info](http://www.bine.info)  
[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)